

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE FLIRSCH

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. September 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

## § 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- a) für ein Einzelgrab (jährlich € 25,-- insgesamt aber für die Dauer von 15 Jahren)

**Ausnahme:**

All jene Gräber bei denen die bisherige Grabkaufgebühr bezahlt wurde und deren Benützungsfrist von 30 Jahren noch nicht abgelaufen ist, haben bis zum Ablauf dieser Frist eine verminderte Grabbenützungsgebühr von € 10,-- (bisherige Friedhofgebühr von € 5,80 wurde auf € 10,-- angehoben) zu bezahlen.

- b) für eine Urnennische (jährlich € 15,-- insgesamt aber für die Dauer von 10 Jahren)

## § 3

Die Verlängerungsgebühr beträgt bei:

Einzelgräbern .....	€	25,--
Urnennischen .....	€	15,--

## § 4

Für die Öffnung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt bei

Särgen .....	€	200,--
Urnen .....	€	50,--

Bei der Schließung der Grabstätten soll die bisherige Tradition (Sargträger schließen die Grabstätte) beibehalten werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch wird die Grabschließung durch die Gemeinde vorgenommen.

Für die Schließung der Grabstätten auf Wunsch wird eine Grabschließungsgebühr eingehoben. Diese beträgt bei

Särgen .....	€	200,--
Urnen .....	€	50,--

**§ 7**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984, LGBl. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 8**

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

**§ 9**

Die Gebühr wird binnen 1 Monat nach Vorschreibung fällig.

**§ 10**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.